

**Merkblatt:**  
„Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts – insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege – nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (...).

Die Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit – das heißt insbesondere genügend Zeit – für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss diese Tätigkeit im Einzelnen beschrieben werden. Es muss darüber hinaus dargelegt werden, in welchem Umfang Sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, eine Tätigkeitsbeschreibung, den Anstellungsvertrag in Kopie sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede nichtanwaltliche Tätigkeit beizufügen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck. **Auch bitten wir um Mitteilung, in welcher Branche Ihr Arbeitgeber tätig ist.**

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

Rechtsanwaltskammer Tübingen  
Christophstraße 30  
72072 Tübingen

**Unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung:**

für Frau / Herrn \_\_\_\_\_,  
nachstehend Angestellte/r genannt.

Als Arbeitgeber erklären wir hiermit unwiderruflich:

- unser Einverständnis, dass die/der Angestellte neben ihrer/seiner Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ausübt,
- dass die/der Angestellte nicht gehalten ist, Belegschaftsmitglieder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass die/der Angestellte berechtigt ist, sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von ihrem/seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn ihre/seine anwaltlichen Termine mit dienstlichen Terminen kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichners

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Funktion des Unterzeichners

Anlage: Anstellungsvertrag vom \_\_\_\_\_